



allOver / TPH / Bildagentur Waldhäusl

# Verbraucherrechte bei Webshops werden ausgeweitet

**Spätestens mit 13. Juni wird das Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) in Kraft treten, das mehrere Änderungen bei den Verbraucherrechten von Webshops beinhaltet.**

Die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie für Webshops wird im sogenannten Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) erfolgen. Es wird neue und noch umfangreichere Informationspflichten enthalten als bisher.

Ab 13. Juni muss daher jeder Verbraucher, der einen Webshop besucht, vor Abschluss des Vertrages über folgende Informationen verfügen:

- ▶ Wesentliche Eigenschaften der Ware
- ▶ Identität des Unternehmens
- ▶ Anschrift, Kontaktdaten
- ▶ Gesamtpreis inklusive Steuern und Versandkosten
- ▶ Zahlungsbedingungen
- ▶ Belehrung über das Bestehen und allfälliges Nichtbestehen des Rücktrittsrechts
- ▶ Ein zur Verfügung gestelltes Muster für die Rücktrittserklärung
- ▶ Hinweis, ob der Konsument die Rücksendekosten zu tragen hat
- ▶ Hinweis auf die gesetzliche Gewährleistung
- ▶ Hinweis auf vertragliche (Hersteller-) Garantien inklusive deren Bedingungen
- ▶ Laufzeit des Vertrags
- ▶ Funktionsweise digitaler Inhalte
- ▶ Kompatibilität digitaler Inhalte

An den Verstoß gegen diese Informationspflichten knüpfen sich

teilweise dramatische Rechtsfolgen. Wird beispielsweise über das Rücktrittsrecht nicht korrekt informiert, verlängert sich die ansonsten 14-tägige Widerrufsfrist um ganze zwölf Monate. Darüber hinaus haftet der Verbraucher in diesem Fall nicht für den Wertverlust der Ware. Wird der Verbraucher nicht informiert, dass er die Rücksendekosten zu tragen hat, muss der Unternehmer die Rücksendekosten übernehmen.

## SERIE TEIL 4

### Verbraucherrechte: Richtlinie neu

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei Verstößen gegen die Informationspflichten mit Abmahnschreiben und Unterlassungsklagen vorgegangen wird. Dies ist insbesondere in Deutschland üblich und wird von deutschen Rechtsanwälten durchaus auch grenzüberschreitend in Österreich so praktiziert. Abgesehen von den hohen Kosten derartiger Abmahnschreiben (Beträge über 1000 Euro sind hier keine Seltenheit) können derartige Unterlassungsansprüche dazu führen, dass der Webshop zur Gänze vom Netz genommen werden muss.

In der Praxis ist es oft gar nicht so leicht, diesen Informationspflichten nachzukommen.

So müssen beispielsweise die Herstellergarantien erst einmal vom Hersteller oder vom Vorlieferanten als Datensatz angefordert werden, damit sie dann in den Webauftritt integriert werden können.

### Abschluss des Bestellvorganges

Der Unternehmer hat den Verbraucher - unmittelbar bevor dieser seine Bestellung tätigt - „klar und in hervorgehobener Weise“ auf folgende Informationen gesondert hinzuweisen:

- ▶ Wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung
- ▶ Gesamtpreis einschließlich Steuern und Abgaben und Versandkosten
- ▶ Gegebenenfalls Laufzeit des Vertrages inklusive Kündigungsbedingungen
- ▶ Gegebenenfalls Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher einget

Diese Informationen müssen unmittelbar vor der endgültigen Bestellung (dem „Bestell-Button“) des Verbrauchers zur Verfügung gestellt werden.

### Die Gestaltung des Bestell-Buttons

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Der Bestell-Button muss gut leserlich und ausschließlich mit den Worten

„zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden anderen eindeutigen Formulierung (z.B. „kostenpflichtig bestellen“ oder „kaufen“) gekennzeichnet werden. Weitere Zusätze oder Texte sind auf dem Bestell-Button nicht zulässig. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung hat Konsequenzen: Werden die genannten Vorgaben nicht erfüllt, so ist der Verbraucher an den Vertrag oder seine Bestellung nicht gebunden.

### Unterstützung: Website-Check des WIFI Wien

Seit Jahren gibt es einen kostenlosen Online-Check zu den Informationspflichten. Dieser Website-Check wird vom WIFI Wien finanziert und von Experten online durchgeführt, wobei auch die Erfordernisse nach dem FAGG geprüft werden. Im Beratungsbericht, den der Kunde erhält, wird auch auf diverse Umsetzungsmöglichkeiten (z.B. Download für Muster-Widerrufsformulare, Button anpassen auf „kostenpflichtig bestellen“) hingewiesen. ■

Mehr Informationen zum Website-Check finden Sie auf: [www.mysterysurfer.at](http://www.mysterysurfer.at)

### KONTAKT

WK Wien, Wirtschaftsrecht  
und Gewerberecht  
T 01 / 514 50 - 1615  
E [rechtspolitik@wkw.at](mailto:rechtspolitik@wkw.at)